

# Informationsbrief

Ausgabe 11/2011

## November-Ticker:

- *Aktuelles: ELENA und einfacheres Steuerrecht*
- *Neues zu Kapitaleinkünften*
- *Vorsteuerabzug aus Rechnungen*
- *BMF-Schreiben zur E-Bilanz*
- *Elektronische Lohnsteuerkarte*
- *Sozialversicherungsgrößen für 2012*



Kerstin Greil,  
b.b.h. Fachbereich Berufsrecht

## GEZ muss draußen bleiben! Gebührenfreie Zone: Arbeitszimmer!

„Selbständige, die in ihrer **Wohnung arbeiten** und **neben** herkömmlichen Fernseh- und Rundfunkgeräten in den ausschließlich **privat genutzten** Räumen **ebenfalls** über einen Internet-PC in den **beruflich genutzten** Räumen verfügen, müssen für diesen Computer keine Rundfunkgebühr zahlen.“

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem - so lang ersehnten - Grundsatzurteil vom 17. August 2011 (Az.: 6 C 2011) nun endgültig entschieden und hat sich damit mal wieder auf die Seite der Selbständigen gestellt.

Bislang wurde eine weitere GEZ-Gebühr für den vom Freiberufler bzw. Selbständigen beruflich genutzten PC dann fällig, wenn noch kein „dienstliches“ Radio oder TV-Gerät auf demselben Grundstück angemeldet war. Dies galt auch dann, wenn für die im privaten Bereich genutzten Geräte bereits Zahlungen an die GEZ geleistet wurden.

Nach Ansicht der GEZ kam eine Zweitgebührenbefreiung also nur dann in Betracht, wenn tatsächlich ein „zweites berufliches Gerät“ angeschafft wurde. Auch wenn sich die GEZ damit kleinlichst am Gesetzeswortlaut orientierte, erteilte das Bundesverwaltungsgericht diesem unnötigen „Klammern an Wort und Schrift“ eine 12-seitige Absage mit dem Ergebnis:

„Der PC sei als Zweitgerät von den Rundfunkgebühren befreit, unabhängig davon, wo das bereits vorhandene Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird.“

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts folge dies u. a. aus Sinn und Zweck der einschlägigen Regelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag, die gerade neuartige Empfangsgeräte gebührenrechtlich privilegieren wollten. Dabei machte das Gericht weder vor der Entstehungsgeschichte des besagten Vertrages Halt, noch ließ man die vielschichtigen Motivationen der damals am Staatsvertrag Beteiligten außer Acht. Schließlich begründeten die Richter ihre Entscheidung damit, dass statt „Wortlaut und Schrift“ immer noch die Vernunft und der eigentliche - notfalls zu ermittelnde - gesetzgeberische Wille siegen müsse.

**Fazit:** Ein Urteil, dass nicht nur die Position der Selbständigen stärkt, sondern in Zeiten wirtschaftlicher Unruhe auch den Geldbeutel schont.

Ihre  
Kerstin Greil  
b.b.h. Fachbereich Berufsrecht

## Steuertermine November 2011

Fälligkeit:	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch:	
	Überweisung	Scheck/bar**
<b>Donnerstag, den 10.11.2011*</b>		
Lohnsteuer mtl./vj.*	14. 11. <sup>1</sup>	10. 11. <sup>1</sup>
Kirchensteuer	14. 11. <sup>1</sup>	10. 11. <sup>1</sup>
Solidaritätszuschlag	14. 11. <sup>1</sup>	10. 11. <sup>1</sup>
Umsatzsteuer mtl./vj.*	14. 11. <sup>1</sup>	10. 11. <sup>1</sup>
Gewerbesteuer mtl./vj.*	18. 11. <sup>1</sup>	15. 11. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Schonfrist endet am 10.11.11, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.  
\*\* Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

## Fälligkeitstermine Sozialversicherung November 2011

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
November 2011	24. 11.	28. 11.

Hinweis: Ablauf 0:00 Uhr, deshalb Abgabe am Tag davor!

## Aktuelles

### ELENA-Verfahren wird eingestellt

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat am 28.09.2011 die Einstellung des Verfahrens über den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) beschlossen. Hierbei wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes auf den Weg gebracht. Das ELENA-Verfahren soll mit diesem Gesetzesverfahren eingestellt und alle bereits erhobenen Daten im Zusammenhang sicher gelöscht werden. Die Kosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung stehen nach Einschätzung des Normenkontrollrates in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einsparungen. Das Gesetzgebungsverfahren muss nun abgewartet werden, das heißt, die Speicherung der Daten ist bislang weiter vorzunehmen.

**Hinweis:** Es gibt Bestrebungen der Verbände, die die sofortige Einstellung des Verfahrens fordern.

### Vorschläge für einfacheres Steuerrecht

Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bremen haben einen gemeinsamen Vorschlag zur Vereinfachung des Steuerrechts vorgestellt. Hierzu wurde ein Zehn-Punkte-Papier erstellt, das Vorschläge zur Steuervereinfachung beinhaltet. Die Vorschläge betreffen die Bereiche außergewöhnliche Belastungen, Arbeitnehmer, Steuervergünstigungen und Unternehmen. Gerade im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen gibt es durchgreifende Ansätze nach der Aussage der Finanzminister zur Steuervereinfachung. Danach bräuchten künftig Menschen mit Behinderung, die den Pauschbetrag in Anspruch nehmen möchten, keinerlei Belege für die krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen mehr vorzulegen. Auch für eine Erhöhung der Pauschbeträge

wird es nach Auffassung der Länder höchste Zeit. Ebenso soll für die Steuerermäßigung bei Handwerkerrechnungen eine Vereinfachung geschaffen werden. Durch einen Sockelbetrag in Höhe von 300 EUR sollen die Fallzahlen der Steuerermäßigung mit vielen Kleinbeträgen reduziert werden. Auch für Unternehmen gibt es Vorschläge. So soll die Verlustverrechnung bei Personengesellschaften vereinfacht werden.

**Hinweis:** Die Vorschläge sollen als einvernehmlicher Beschluss der Finanzministerkonferenz eingebracht werden. Auf dieser Basis kann dann ein Gesetzesvorschlag als Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht werden.

## Einkommensteuer

### Steuerabkommen mit der Schweiz

Deutschland und die Schweiz haben am 21.09.2011 ein Steuerabkommen unterzeichnet. Mit dem Abkommen sollen offene Fragen zur Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Anleger in der Schweiz gelöst werden. Mittels einer Abgeltungsteuer soll eine Gleichbehandlung für die steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen sichergestellt werden. Dazu kommt ein erweiterter Auskunftsaustausch, der der Verfahrenskontrolle dient und ein zusätzliches erhebliches Entdeckungsrisiko für potentiell neues Schwarzgeld in der Schweiz schafft. Für die Vergangenheit wurde eine pauschale Lösung gewählt, die deutschen Anlegern mit Kapitalerträgen in der Schweiz einen Weg aus der Steuerflucht eröffnet. Unversteuerte Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger sollen in der Schweiz auf der Grundlage dieses Abkommens pauschal mit einem Steuersatz von 19 - 34 % auf das Kapital nachversteuert werden.

**Hinweis:** Das Abkommen bedarf noch der Genehmigung durch die

Parlamente beider Staaten und soll Anfang 2013 in Kraft treten.

### Besteuerung von Erstattungsinsen

Das FG Düsseldorf hat ernsthafte Zweifel an der Besteuerung von Erstattungsinsen des Finanzamts als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Nach Auffassung des Gerichts sprechen gewichtige Gründe sowohl für als auch gegen die Rechtmäßigkeit und die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung. Durch diese unsichere Rechtslage sei eine Aussetzung der Vollziehung gerechtfertigt. Es wurde Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Gegen das Urteil des FG Schleswig-Holstein mit gegenteiliger Auffassung wurde Beschwerde beim BFH eingelegt (Az. VIII B 95/11).

### Fahrtkosten zur Baustelle

Das FG Münster hat mit Urteil vom 14.09.2011 entschieden, dass ein Monteur, der auf dem Betriebsgelände eines Kunden des Arbeitgebers länger eingesetzt wird, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Das Finanzamt berücksichtigte für die Fahrt zum Betriebsgelände nur die Entfernungspauschale. Nach Auffassung des Gerichts gilt die Entfernungspauschale nur bei einer ortsfesten, dauerhaften betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Dies sei bei einem leicht abtransportierbaren Baucontainer auf dem Betriebsgelände des Kunden nicht der Fall. Die Fahrtkosten zum Betriebsgelände des Kunden sind damit nach Dienstreisegrundsätzen zu berücksichtigen.

## Umsatzsteuer

### Vorsteuerabzug aus Rechnungen

Vom FG Düsseldorf wurde eine Klage als unbegründet zurückgewiesen, bei

der der Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines sogenannten Hochpreisers begehrt wurde. Hochpreiser sind vermeintliche Zwischenhändler, die zum Schein in den Verkauf von gebrauchten Nutzfahrzeugen eingeschaltet werden, wenn ein Teil des vereinbarten Kaufpreises „schwarz“ gezahlt werden soll. Der tatsächliche Veräußerer und der tatsächliche Erwerber sind hier übereingekommen, um dem Veräußerer eine entsprechende Steuerverkürzung zu ermöglichen. Dem Erwerber des Nutzfahrzeuges steht in diesen Fällen kein Vorsteuerabzug aus der erteilten Rechnung des Hochpreisers zu, da Rechnungsaussteller und tatsächlich leistender Unternehmer nicht identisch sind.

### Differenzbesteuerung

Der BFH hat mit Urteil vom 29.06.2011 entschieden, dass die Veräußerung eines Pkw ggf. nicht der Differenzbesteuerung unterliegt, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern ist. In dem zugrundeliegenden Urteil hatte ein Kioskbetreiber den Pkw als Gebrauchtwagen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworben und in seinem Unternehmen genutzt. Die Differenzbesteuerung ist nur anwendbar, wenn der Unternehmer als Wiederverkäufer gehandelt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Wiederverkauf des Gegenstandes bei seinem Erwerb zumindest nachrangig beabsichtigt war. Der Wiederverkauf muss aufgrund seiner Häufigkeit zur normalen Tätigkeit des Unternehmers gehören.

## Buchführung und Bilanzierung

### BMF-Schreiben zur E-Bilanz

Das Finanzministerium hat am 28.09.2011 das finale Anwendungsschreiben zur E-Bilanz veröffentlicht.

Gegenüber dem Entwurf vom Juli 2011 haben sich noch einige Änderungen ergeben. So bleibt es bei der Nichtbeanstandungsregelung für 2012, das heißt, die elektronische Bilanz kommt erst ab dem Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr 2013 zur Anwendung. Bilanz und GuV können für Wirtschaftsjahre einschließlich 2012 noch in Papierform abgegeben werden. Außerdem wurde für Personengesellschaften für die Übermittlung der Kapitalkontenentwicklung die Übergangsfrist verlängert, das heißt, die zwingende Übermittlung muss erst ab dem Kalenderjahr = Wirtschaftsjahr 2015 erfolgen. Für die gesonderte Übermittlung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen wurde ebenfalls die Übergangsfrist verlängert. Diese können noch für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2015 enden, im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden.

**Hinweis:** Neu aufgenommen wurde der Hinweis auf eine Härtefallklausel, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag weiterhin Papierbilanzen zulässt.

## Lohnsteuer

### Elektronische Lohnsteuerkarte kommt

Die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Arbeitnehmer werden daher in den kommenden Wochen über ihre persönlichen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) informiert. Rund 41 Millionen Arbeitnehmer erhalten ein Mitteilungsschreiben, in dem ihre zum 01.01.2012 gültigen elektronischen ELStAM aufgeführt sind. Die übermittelten Daten sollten sorgfältig auf ihre Richtigkeit für den künftigen Lohnsteuerabzug überprüft werden. Korrekturen können bis zum Jahresende beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Falsche

Daten könnten dazu führen, dass der Arbeitnehmer ab 2012 netto weniger in der Gehaltsabrechnung vorfindet. Vorhandene Freibeträge müssen auf jeden Fall neu beantragt werden, beispielsweise die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Da ein erhöhter Publikumsverkehr in den Finanzämtern erwartet wird, empfiehlt es sich, Anträge zu persönlichen Änderungen der ELStAM bereits jetzt über den Postweg einzureichen. Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich oder können über das Internet abgerufen werden ([www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do](http://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do)).

### Musterverfahren Firmenwagenbesteuerung

Das niedersächsische FG hat die Klage zur Besteuerung des geldwerten Vorteils bei der Privatnutzung eines Firmenwagens mit der 1 %-Regelung und Ansatz des Bruttolistenpreises abgewiesen. Das FG hat jedoch Revision zugelassen, da es sich hierbei um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte vom Bruttolistenpreis ein Abschlag in Höhe von 20 % vorgenommen und erst dann die 1 %-Regelung angewendet werden. So werden marktübliche Preise als Bemessungsgrundlage verwendet. Der BFH muss nun prüfen, ob der Ansatz des Bruttolistenpreises einen geeigneten Maßstab zur Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Firmenwagen darstellt.

## Sonstiges

### Gesetzesentwurf zur Geldwäscheprävention

Die öffentliche Anhörung zum vorgelegten Gesetzesentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention beginnt am 19.10.2011. Hier sind

insgesamt 27 Sachverständige eingeladen. Die Änderungen betreffen nach Angaben der Regierung die Erweiterung von Sorgfalts- und Meldepflichten, die Ausweitung bestimmter Pflichten auf den Nichtfinanzsektor (z. B. Immobilienmakler, Spielbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte) und die schärfere Sanktionierung von Verstößen. Verdachtsmeldungen sollen ausgeweitet werden, damit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erschwert werden. Da die Zahl der Meldungen, besonders aus dem Nichtfinanzsektor, bisher nur gering ist, ist fahrlässiges Handeln künftig bereits ausreichend zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit. Mit der Verschärfung der Bußgeldtatbestände soll erreicht werden, dass es mehr Meldungen gebe.

## Sozialversicherung

### Sozialversicherungsgrößen für 2012

Die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012 wurde bekanntgegeben. Mit den dort vorgeschlagenen Werten kann in der Regel gerechnet werden, wobei die endgültige Verkündung noch aussteht. Die geplanten Änderungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

### Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 beträgt 31.144 EUR.
- Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 beträgt 32.446 EUR.
- Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

### Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2012 jährlich 31.500 EUR und monatlich 2.625 EUR.
- Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2012 jährlich 26.880 EUR und monatlich 2.240 EUR.

### Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2012

- in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 67.200 EUR und monatlich 5.600 EUR,
  - in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 82.800 EUR und monatlich 6.900 EUR.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2012
- in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 57.600 EUR und monatlich 4.800 EUR,
  - in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 70.800 EUR und monatlich 5.900 EUR

### Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

- Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 beträgt 50.850 EUR.
- Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 beträgt 45.900 EUR.

## b.b.h.-intern

### b.b.h. Seminartermine

Nebenstehend finden Sie die Seminartermine für November/Dezember

## „Umstellung eines Einzelunternehmens auf BilMoG“ und „Umsatzsteuer 2011/2012“

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Sie können hierzu die Anmeldeformulare verwenden oder nutzen Sie die Möglichkeit über das Internet [www.bbh-fortbildung.de](http://www.bbh-fortbildung.de)

### „S4 - Umstellung eines Einzelunternehmens auf BilMoG“

Berlin	09.12.11	Fr.	9.00 - 12.00
Bremen	13.12.11	Di.	9.00 - 12.00
Chemnitz	14.11.11	Mo.	9.00 - 12.00
Dortmund	28.11.11	Mo.	9.00 - 12.00
Dresden	15.11.11	Di.	9.00 - 12.00
Düsseldorf	29.11.11	Di.	9.00 - 12.00
Erfurt	17.11.11	Do.	9.00 - 12.00
Frankfurt	02.12.11	Fr.	9.00 - 12.00
Hamburg	16.12.11	Fr.	9.00 - 12.00
Hannover	14.12.11	Mi.	9.00 - 12.00
Köln	21.11.11	Mo.	9.00 - 12.00
Leipzig	18.11.11	Fr.	9.00 - 12.00
Mannheim	24.11.11	Do.	9.00 - 12.00
Memmingen	01.12.11	Do.	9.00 - 12.00
München	22.11.11	Di.	9.00 - 12.00
Nürnberg	11.11.11	Fr.	9.00 - 12.00
Passau	05.12.11	Mo.	9.00 - 12.00
Potsdam	08.12.11	Do.	9.00 - 12.00
Rosenheim	10.11.11	Do.	9.00 - 12.00
Stuttgart	06.12.11	Di.	9.00 - 12.00

### „F2 - Umsatzsteuer 2011/2012“

Berlin	09.12.11	Fr.	13.30 - 17.00
Bremen	13.12.11	Di.	13.30 - 17.00
Chemnitz	14.11.11	Mo.	13.30 - 17.00
Dortmund	28.11.11	Mo.	13.30 - 17.00
Dresden	15.11.11	Di.	13.30 - 17.00
Düsseldorf	29.11.11	Di.	13.30 - 17.00
Erfurt	17.11.11	Do.	13.30 - 17.00
Frankfurt	02.12.11	Fr.	13.30 - 17.00
Hamburg	16.12.11	Fr.	13.30 - 17.00
Hannover	14.12.11	Mi.	13.30 - 17.00
Köln	21.11.11	Mo.	13.30 - 17.00
Leipzig	18.11.11	Fr.	13.30 - 17.00
Mannheim	24.11.11	Do.	13.30 - 17.00
Memmingen	01.12.11	Do.	13.30 - 17.00
München	22.11.11	Di.	13.30 - 17.00
Nürnberg	11.11.11	Fr.	13.30 - 17.00
Passau	05.12.11	Mo.	13.30 - 17.00
Potsdam	08.12.11	Do.	13.30 - 17.00
Rosenheim	10.11.11	Do.	13.30 - 17.00
Stuttgart	06.12.11	Di.	13.30 - 17.00



**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter**  
 Bundesgeschäftsstelle:  
 Kronenstraße 19, 10117 Berlin  
 Info-Telefon 030 20455257 · Telefax 030 20912940  
 E-Mail: [bbh@bbh.de](mailto:bbh@bbh.de) · Internet: [www.bbh.de](http://www.bbh.de)